

## Niederschrift

### über die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 26.03.2019 von 17:00 bis 19:02 Uhr

Stimmberechtigte Teilnehmer:

Name, Vorname	Anwesenheit	Funktion
Iacob, Paul		Erster Bürgermeister
Schulte, Nikolaus	ab 18.03 Uhr	Zweiter Bürgermeister
Dopfer, Herbert		Dritter Bürgermeister
Bader, Wolfgang		Stadtrat
Dr. Böhm, Christoph	bis 21.44 Uhr	Stadtrat
Dr. Derday, Anni		Stadträtin
Eggensberger, Andreas		Stadtrat
Eggensberger, Bernhard	bis 20.00 Uhr	Stadtrat
Fröhlich, Christine		Stadträtin
Gößler, Winfried		Stadtrat
Hipp, Heinz		Stadtrat
Jakob, Michael		Stadtrat
Lax, Ursula		Stadträtin
Peresson, Magnus		Stadtrat
Rothmund, Dagmar		Stadträtin
Schaffrath, Lothar		Stadtrat
Schmück, Michael		Stadtrat
Schneider, Christian		Stadtrat
Waldmann, Georg		Stadtrat
Wollnitza, Gerlinde		Stadträtin

Abwesende Teilnehmer:

Name, Vorname	Grund	Funktion
Deckwerth, Ilona	entschuldigt	Stadträtin
Doser, Jürgen	entschuldigt	Stadtrat
Hartung, Peter	entschuldigt	Stadtrat
Dr. Metzger, Martin	entschuldigt	Stadtrat
Riedlbauer, Brigitte	entschuldigt	Stadträtin

Nicht stimmberechtigte Teilnehmer:

Name, Vorname	Anwesenheit	Funktion
Achatz, Maria		Protokollführerin
Angeringer, Armin		Vewaltungsrat
Eckert, Marcus		Kämmerer
Hartl, Peter		Hauptamtsleiter
Blersch, Felix		Verw.Angestellter
Linder, Andreas		Verw.Angestellter
Schweinberg, Manfred		Verw.Angestellter
Monika Beltinger		Lars Consult
Markus Schaible		Planungsbüro Kölz
Dorothea Babel Rampp		Planungsbüro Babel-Rampp

## öffentliche Tagesordnung

1. Bekanntgaben und Informationen
  - 1.1 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
  - 1.2 Vergabe der Bauarbeiten für die Erschließung des Baugebietes O65 Weidach Nord 2
  - 1.3 Klage gegen die Nichtzulassung des 2. Bürgerbegehrens "Standbad Hopfensee"
  - 1.4 Sachstand Wassereintritt am BLZ in Füssen
2. Neubau einer Kindertagesstätte und eines pastoralen Begegnungszentrums;  
Verhandlungsverfahren gem. VgV mit vorgelagertem, nicht offenen Realisierungs- und Ideenwettbewerb; Vorstellung der verkehrlichen Situation bzw. der künftigen Möglichkeiten
3. Änderung der Tagesordnung
4. Neugestaltung des Bahnhofsumfeldes mit ZOB in Füssen;  
Information und Billigung der Ergebnisse der Preisrichtervorbesprechung
5. Bauleitplanung der Stadt Füssen
- 5.1 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes O 65 - Weidach Nord 2;  
Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Abwägung);  
Feststellungsbeschluss
6. Dammsicherheit und Hochwasserentlastung am Ober- und Mittersee;  
Vorstellung und Billigung der geplanten Maßnahmendurchführung
7. Kurhausbetriebe der Stadt Füssen;  
Bestellung eines Werkleiters
8. Jahresabschluss der Kurhaus-Betriebe der Stadt Füssen für das Wirtschaftsjahr 2017;  
Feststellung, Behandlung des Jahresergebnisses und Erteilung der Entlastung
9. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26. Februar 2019
10. Anträge, Anfragen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung.

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Einwände gegen die Tagesordnung bestehen nicht.

### Vormerkung

#### Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

##### Sachverhalt:

Für die Sanierung der Freyberg-Villa hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26. Februar 2019 folgende Aufträge erteilt:

1. Mit den **Trockenbauarbeiten** wurde die Firma Halebau aus Unteregg als wirtschaftlichster Bieter zum Angebotspreis von 68.871,54 € beauftragt. Insgesamt wurden 8 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert, eingegangen ist nur das eine Angebot.
2. Die **Malerarbeiten** wurden an die Firma Göser aus Füssen zum Angebotspreis von 58.709,65 € vergeben. Angefragt wurden hier 6 Firmen, drei davon haben ein Angebot abgegeben.
3. Die **Innen- und Außenputzarbeiten** wurden an die Firma Lochbihler aus Hopferau zum Angebotspreis von 78.097,08 € beauftragt. Angefragt wurden 7 Firmen, eingegangen ist auch hier nur dieses einzige Angebot.

Alle drei Auftragssummen lagen teilweise deutlich unterhalb der Kostenberechnung.

4. Schließlich wurden noch die **Elektroarbeiten** an die Firma Wieland aus Füssen zum Angebotspreis von 98.331,49 € beauftragt. Hier wurden 13 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert, abgegeben haben nur zwei Firmen. Angesichts der Konjunkturlage und der Schwierigkeit, überhaupt Firmen zu bekommen, wurde der Auftrag erteilt, obwohl der günstigste Angebotspreis um etwas mehr als 30 % über der Kostenberechnung liegt.

Insgesamt stellt sich die Kostensituation der Freyberg-Villa nun, nachdem bis auf Restarbeiten alle Aufträge vergeben sind, so dar, dass die Gesamtkosten dort bei rund 1.135.000 € liegen. Dies bedeutet eine Kostensteigerung um 4,36 % gegenüber der Kostenberechnung.

Für die anstehende **Sanierung der Grund- und Mittelschule** sowie den Neubau einer Dreifachturnhalle und den Neubau einer Tiefgarage hat der Stadtrat in der letzten Sitzung das Büro ARGE F64 Architekten und Stadtplaner PartGmbH mit Kling Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH mit einen vorläufigen Gesamtauftragswert von knapp 2,2 Millionen € beauftragt. Vorausgegangen waren eine Machbarkeitsuntersuchung und ein Ausschreibungsverfahren nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV-Verfahren). Bis Herbst dieses Jahres sollen hier die Planungen soweit erstellt werden, dass die notwendigen Zuwendungsanträge bei der Regierung von Schwaben gestellt werden können.

### Vormerkung

#### Vergabe der Bauarbeiten für die Erschließung des Baugebietes O65 Weidach Nord 2

##### Sachverhalt:

In der Sitzung am 29. Januar 2019 hat der Stadtrat die Erschließungsplanung für das Baugebiet O65 Weidach – Nord 2 gebilligt und die Ausschreibung der Bauarbeiten beschlossen. Letztere sind mittlerweile erfolgt. Eingegangen sind insgesamt drei Angebote. Nach Prüfung und Wertung

der eingegangenen Angebote hat die Firma STRABAG AG aus Reutte mit 468.413,63 € das wirtschaftlichste und annehmbarste Angebot unterbreitet. Die Auftragssumme umfasst neben dem Straßenbau auch die Arbeiten für die Kanalisation und die Wasserleitungen. Die Kostenberechnung liegt bei 583.100,00 €, sodass das Angebot um knapp 25 % unter der Kostenberechnung liegt. Für den Straßenbau entfällt auf die Stadt Füssen ein vorläufiger Anteil in Höhe von 342.291,06 €. Der Rest entfällt auf die Maßnahmen der Stadtwerke Füssen.

Nach dem noch ausstehenden Bietergespräch wird die Verwaltung entsprechend dem Ermächtigungsbeschluss vom 29. Januar 2019 die Firma STRABAG mit der Baumaßnahme beauftragen.

### **Vormerkung**

#### **Klage gegen die Nichtzulassung des 2. Bürgerbegehrens "Strandbad Hopfensee"**

##### **Sachverhalt:**

Am 15. März 2019 haben die Initiatoren des 2. Bürgerbegehrens „Strandbad Hopfensee“ beim Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg Klage wegen der Zulassung des Bürgerbegehrens eingereicht. Die Begründung der Klage liegt noch nicht vor und wird nachgereicht.

### **Vormerkung**

#### **Sachstand Wassereintritt am BLZ in Füssen**

##### **Sachverhalt:**

Am BLZ in Füssen wurden angesichts der Wasserschäden folgende Sofortmaßnahmen veranlasst:

- Wasserabläufe auf dem Dach wurden durch die Eismeister (Kies und Unrat) freigelegt.
- Durch den Bauhof größere Dachflächen von Kies befreit um mögliche Schadstellen zu finden.
- Die Eismeister haben augenscheinliche Undichtigkeiten abgedichtet.
- Der Kies vom Dach wurde auf Anraten nicht entfernt, da die Dachhaut nicht UV-beständig ist und ein Sturm könnte das Dach zusätzlich beschädigen könnte.
- Die Kostenschätzung für die Dachsanierung von Herrn Güttinger liegt als Grundlage für den Zuwendungsantrag vor; der Zuwendungsantrag wird derzeit fertiggestellt.
- Die Decken wurden zwischenzeitlich (Ingenieurbüro Dr. Schütz) statisch begutachtet und die Standsicherheit überprüft

##### **Diskussionsverlauf:**

Aus den Reihen des Gremiums wird um Aufklärung über die Finanzierung der Reparaturarbeiten gebeten. Das Dach müsse bis Ende des Jahres repariert werden. Bei einem Satteldach wäre dies nicht passiert.

Derzeit werde auf Zuwendungen von Bund und Land gewartet. Es werde eine Pressemitteilung über die Finanzierung geben.

### **Beschluss Nr. 22**

#### **Neubau einer Kindertagesstätte und eines pastoralen Begegnungszentrums;**

## **Verhandlungsverfahren gem. VgV mit vorgelagertem, nicht offenen Realisierungs- und Ideenwettbewerb; Vorstellung der verkehrlichen Situation bzw. der künftigen Möglichkeiten**

### **Sachverhalt:**

#### **a) Sachstand Städtebauliche Grundlagenvereinbarung**

Die sanierungsbedürftige Kirche „Zu den Acht Seligkeiten“ im Füssener Westen soll abgebrochen werden und durch den Neubau einer Kindertagesstätte sowie eines neuen Pfarrzentrums mit pastoralem Begegnungsraum und weiteren sozialen Angeboten ersetzt werden. Durch die Neuplanung besteht die Chance, ein lebendiges Zentrum für das bestehende Quartier zu schaffen und somit eine positive Entwicklung - über die alleinige Schaffung der erforderlichen Kindergartenplätze hinaus - anzustoßen.

Am 25.09.2018 erfolgte der Beschluss des Stadtrates, ein Verhandlungsverfahren nach VgV durchzuführen, dem ein Realisierungswettbewerb mit Ideenteil vorgeschaltet wird und der gemeinsam von Stadt und der Kath. Pfarrkirchenstiftung „Zu den Acht Seligkeiten“ ausgelobt wird.

Am 29.01.2019 befasst sich der Stadtrat mit dem Entwurf zur städtebaulichen Grundlagenvereinbarung zwischen Stadt und der Kath. Pfarrkirchenstiftung und stimmte diesem zu mit der Auflage, den Ausschluss einer Tiefgarage zur Unterbringung der notwendigen Stellplätze zu streichen. In der Sitzung des Stadtrates am 26.02.2019 wurde dem überarbeiteten Entwurf der städtebaulichen Grundlagenvereinbarung Stand 19.02.2019 zugestimmt, der am 20.03.2019 im Bauausschuss der Diözese behandelt wird. Das Ergebnis der dortigen Beratungen werden in der Sitzung des Stadtrates mitgeteilt.

Inhalt der Änderung ist zum einen die Vorgabe für den Wettbewerb, konzeptionelle Lösungen für die notwendigen Stellplätze unter Berücksichtigung der aktuellen Stellplatzsaturierung der Stadt Füssen zu entwickeln. Nach dieser sind Besucherstellplätze grundsätzlich oberirdisch anzuordnen. Entsprechend aktuellem Stand des Raumprogrammes sind von den insgesamt 81 nachweisenden Stellplätzen 13 unterirdisch und 68 oberirdisch vorzusehen. Zum anderen werden weitere Vereinbarungen angesprochen, die nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses zu den Themen Bau, Betrieb, Bewirtschaftung und Unterhalt der Kindertagesstätte sowie zur Kostentragung der Bau- und Betriebskosten einer Tiefgarage zu treffen sind.

#### **b) Planungsvorgaben Verkehr und Kindertagesstätte**

Der Realisierungsteil des Verfahrens befasst sich zum einen mit dem Neubau eines Kindergartens, der die bestehenden 6 Kindergartengruppen an der Geigenbauerstraße mit den Räumlichkeiten der Kinderkrippe zu einer Kindertagesstätte zusammenfasst. Erfüllt werden soll dabei mindestens das neue Summenraumprogramm vom 15. Oktober 2018, das die Rahmenbedingungen für eine Förderung definiert. Zum anderen ist ein pastorales Begegnungszentrum zu planen, das einen Sakralraum, weitere Begegnungsflächen, eine Wohnung mit Appartement für Pfarrer und Haushälterin sowie Räumlichkeiten für Verwaltung und soziale/therapeutische Einrichtungen enthalten soll.

#### Planungsvorgaben zum Verkehr:

Auf Grund der bereits bestehenden Verkehrsbelastungen im Umfeld des Plangrundstückes wurde die Planungsgruppe Kölz, Ludwigsburg, mit der Erarbeitung der verkehrlichen Grundlagen für die Auslobung des Wettbewerbsverfahrenes beauftragt. Zur Behandlung der verkehrlichen Aspekte im Rahmen des Projektes wurden ergänzend zur "Verkehrsentwicklungsplanung 2025 / 2030" vom November 2015 weitere Verkehrsanalysen 2018 im Planungsumfeld durchgeführt.

Diese setzen sich aus Analysen des fließenden Verkehrs (ÖPNV, MIV, Rad), dem ruhenden Verkehr und dem Öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV) / Schulbusverkehr zusammen (siehe Anlage

1). Diese projektbezogenen Verkehrsanalysen wurden im Juni / Juli 2018 während der höher verkehrlich belasteten Sommermonate durchgeführt. Aus den Ergebnissen wurde ein für das geplante Wettbewerbsverfahren als Grundlage dienendes Erschließungskonzept für die äußere verkehrliche Erschließung des geplanten Umstrukturierungskonzeptes ("Neubau einer Kindertagesstätte und eines pastoralen Begegnungszentrums") erstellt.

Zusammenfassend lassen sich aus den Verkehrsanalysen des Jahres 2018 nachfolgende Konfliktsituationen im Bestand ableiten:

- Auf jeweils ein kurzes Zeitintervall am Morgen ca. 7:30 – 7:45 Uhr und am Abend ca. 16:30 – 16:45 Uhr kumulierte Hol- und Bringverkehre an der Realschule durch den motorisierten Individualverkehr (MIV).
- Dadurch im ruhenden Verkehr bzw. im Halteverkehr/Warteverkehr „Konfliktspitzen direkt vor der Haustüre“ an Realschule bzw. Kinderkrippe ST. Gabriel, da Stellplätze im Zuge der Birkstraße durch Dauerparker (> 5 Stunden / Lehrkräfte = Stellplätze auf dem Gelände der Realschule zum Zeitpunkt der Erhebungen erst im Bau und daher nicht nutzbar gewesen) belegt gewesen sind.
- Am Mittag zeitgleiche Abfahrt von 4 ÖPNV-Bussen um ca. 12:55 Uhr in Richtung ZOB / Bahnhof zum Schienenverkehr (Bayerische Regiobahn – BRB). Hier bestehen sehr knapp bemessene Anschlusszeiten im Bereich der Mobilitätsdrehscheibe ZOB / Bahnhof zwischen ÖPNV und Schienenverkehr.
- Die ÖPNV-Routenführung erfolgt je nach Buslinie und Richtungsbezug unterschiedlich und zusammengefasst über sämtliche vorhandenen Straßennetzelemente des Planungsbereiches.

Für das Planungskonzept „Neubau einer Kindertagesstätte und eines pastoralen Begegnungszentrums in Füssen–West“ eröffnen sich nachfolgende städtebaulich-verkehrliche Potenziale für das Wettbewerbsverfahren:

- Räumliche Entzerrung der zu bestimmten Tageszeiten kurzzeitig auftretenden „Konfliktbildungen“ im Hol- und Bringverkehr (ca. 30 Minuten in 24 Stunden) durch Entkopplung der Verkehrsabläufe (Kfz-Verkehr, Radverkehr, Fußverkehr) an der Realschule (Lehrerstellplätze inzwischen verfügbar) und zum geplanten Neubau der Kindertagesstätte.
- MIV-Verkehrsreduktion durch individuell verändertes Fahrverhalten (Modal Split), z.B. im Zuge der Birkstraße durch Fahrrad-Fahrten anstelle von Kfz-Fahrten. – Hier kann jeder Bürger einen Beitrag zur MIV-Entlastung bzw. im ruhenden Verkehr durch Parken oder Halten direkt vor der Haustüre in den kurzen Wegestrecken (ca. 5 km) leisten.
- Veränderte ÖPNV-Routenführung und Haltestellenanordnung entspr. Variante 1 der Untersuchung und dadurch ÖPNV-Freiheit in einigen Netzelementen des Straßenverkehrsnetzes.
- Dadurch verbesserte räumliche Abdeckung des Siedlungsgebietes in Füssen-West für den ÖPNV (vgl. 250m-Isochronen). • Räumlich kompakt zusammengefasstes Plangebiet (vgl. Variante 1) für das Wettbewerbsverfahren durch Einbeziehung der Lehmannstraße in die Umstrukturierung des Gesamtareals (Nutzungsumformung = Wettbewerbsthema).
- Lehmannstraße (aktuell Querschnittbelastungsmenge 500 Kfz/24h) künftig ÖPNV-frei (keine Buspassage = - ca. 36-40 SV/24h) und ggf. Ausbildung als entsprechend gestaltete Mischverkehrsfläche (Verkehrsberuhigter Bereich StVO, Anlage 3, Zeichen 325.1+325.2) je nach individuellem Planungsansatz zu behandeln, d.h. Möglichkeiten zur Bewältigung

der Stellplatzthematik im Projekt, separate „Hol- und Bringzone“ für die geplante KITA-West von Norden, Gestaltungspotenziale, etc. ...

- Dadurch Entlastung der Birkstraße vom Hol- und Bringeverkehr mit der Möglichkeit einer Parkzeitregelung für die Stellplätze unmittelbar vor der Realschule für diesen Zweck, z.B. Parkregelung mit Höchstparkdauer von 30 Minuten im Zeitbereich zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr, etc. ...

Diese zuvor benannten Potenziale sind in der jeweiligen Planungskonzeptes im Rahmen Wettbewerbsverfahrens entwurfsabhängig zu bewerten und einzubinden (kompatible Bestandteile für Realisierungsteil + Ideenteil) und werden Teil der Aufgabenstellung in der Auslobung.

#### Planungsvorgaben /Raumprogramm zur Kindertagesstätte

Aktuell ist die Einrichtung St. Gabriel eine inklusive Kindertagesstätte mit Krippe im Nebenbau. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der inklusiven Betreuung, der Elternarbeit und der pastoralen Arbeit inklusive dem diakonischen Auftrag. Die bestehende Betriebserlaubnis umfasst 6 Gruppen mit insgesamt 156 Plätzen (6 x 26). Bei Aufnahme von Kindern mit Behinderungen wird die Platzzahl entsprechend der Empfehlungen der Regierung von Schwaben reduziert. Derzeit werden 128 Kinder in sechs Gruppen betreut, von denen mindestens drei Gruppen inklusiv sind.

Das vorliegende Raumprogramm, das Inhalt der Auslobung des Wettbewerbs sein wird, berücksichtigt das aktuelle Summenraumprogramm der Förderrichtlinien für Kindergärten. Darüber hinaus erfordert ein Kindergarten mit 18 Integrations-Kindern einen erhöhten Bedarf an I-Kinder-Einzelförderung, Elterneinzelgesprächen, Gruppengesprächen mit Fachkräften und einen hohen Personalstamm, der Arbeitsplätze zur Vorbereitung benötigt. Daraus ergibt sich ein erhöhter Raumbedarf von ca. 140 m<sup>2</sup> (siehe Anlage 2). Nach Summenraumprogramm ist gegebenenfalls nur ein Mehrbedarf von 10 % (hier ca. 78 m<sup>2</sup>) für die integrative Arbeit berücksichtigungsfähig.

Nach aktueller Aussage der Förderstelle beträgt der Fördersatz der Flächen nach Summenraumprogramm 55% der förderfähigen Kosten. Der erhöhte Fördersatz von 85 % ist der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen vorbehalten.

#### **Diskussionsverlauf:**

Aus den Reihen des Gremiums wurde bemängelt, dass durch die geplanten oberirdischen Parkplätze sehr viel Land verbraucht werde. Es wurde deshalb angeregt, diesbezüglich die Planungsaufgabe entsprechend zu erweitern (z.B. dadurch, dass die Parksituation auch durch sog. Duplexparkplätze oder durch eine größere Tiefgarage gelöst werden könnte). Monika Beltinger verwies hierzu auf die derzeit geltende Stellplatzsatzung der Stadt Füssen, die auch für die Stadt entsprechend gelten müsse. Ob dann im Zuge der Planungen andere Vorschläge kommen, wird sich dann zeigen. Ggf. müsse die Stadt dann darauf reagieren.

#### **Beschluss:**

Der entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 29. Januar 2019 geänderte Inhalt zur städtebaulichen Grundlagenvereinbarung wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vereinbarung in der Fassung vom 19.02.2019 abzuschließen.

Den vorgestellten inhaltlichen Vorgaben der Auslobung zu Verkehr und Raumprogramm Kindertagesstätte Wettbewerb und Verhandlungsverfahren wird zugestimmt.

Der Stadtrat stimmt dem ausgearbeiteten Vorschlag der Planungsgruppe Kölz zu, der Planungsansatz "Variante 1" soll als künftige Ausgangsbasis für einen Auslobungstext inhaltlich zugrunde gelegt werden.

#### **Abstimmung:**

Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0

## **Beschluss Nr. 23**

### **Änderung der Tagesordnung**

#### **Sachverhalt:**

Im Zusammenhang mit dem anlaufenden Wettbewerbsverfahren für dieses Begegnungszentrum mit Kindertagesstätte informierte Monika Beltinger vom beauftragten Büro Lars-Consult darüber, dass am vergangenen Freitag die erste Preisrichter-Besprechung zum Wettbewerb ZOB Füssen stattgefunden hat. Der Vorsitzende fragte an, ob damit Einverständnis bestehe, dass sie dazu den Stadtrat kurz über die aktuellen Entwicklungen informiert.

#### **Beschluss:**

Der Ergänzung der Tagesordnung um die aktuelle Information zum Wettbewerbsverfahren ZOB-Füssen wird zugestimmt.

#### **Abstimmung:**

Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0

## **Beschluss Nr. 24**

### **Neugestaltung des Bahnhofsumfeldes mit ZOB in Füssen; Information und Billigung der Ergebnisse der Preisrichtervorbesprechung**

#### **Sachverhalt:**

Monika Beltinger informierte hierzu darüber, dass wesentliches Ergebnis der Preisrichterbesprechung war, dass der städtebaulichen Gestaltung der Überdachung des Busbahnhofes deutlich mehr Gewicht beizumessen ist. Dies gilt es vor allem im Hinblick darauf, dass diese Gestaltung für die Ankommenden die Eingangssituation in die Altstadt von Füssen darstelle. Dem müsse entsprechend Rechnung getragen werden. Die war auch die eindeutige Forderung der Regierung von Schwaben, Städtebauförderstelle.

Einig waren sich die Preisrichter, dass hierfür die Wettbewerbssumme entsprechend angepasst werden müsse, um dieses Ziel zu erreichen. Insgesamt gehe es dabei um zusätzliche Kosten von ca. 15.000 €, die die Regierung von Schwaben mit 60 % bezuschussen werde, so dass letztlich bei der Stadt ein Anteil in Höhe von rund 6.000 € verbleiben werde. Der vom Stadtrat am 29. Januar 2019 beschlossene finanzielle Rahmen des Wettbewerbs werde sich damit geringfügig ändern. Auf die beiliegende zusammenfassende Präsentation wird dazu verwiesen.

In diesem Zusammenhang wurde aus dem Stadtrat noch kritisiert, dass die Planungsaufgabe derart eng vorgegeben sei, dass letztlich lediglich die Gestaltung des Parks und die Auswahl der „Buswartehäuschen“ noch dem Wettbewerb planerisch unterworfen sei, alles andere aber mehr oder weniger bindend vorgeschrieben ist. Dem widersprach Monika Beltinger mit dem Hinweis auf die Beschlusslage des Stadtrates.

Nachdem sich dazu eine nochmalige Diskussion zur Ausgestaltung des Wettbewerbs anzubahnen schien, stellte Dr. Anni Derday den Antrag zur Geschäftsordnung, darüber heute keine neuerliche Diskussion zuzulassen, sondern ausschließlich über die Information zur Erhöhung der Wettbewerbssumme zu beraten.



Der Vorsitzende stellte daraufhin folgende Anträge zur Abstimmung. Zur Erhöhung der Wettbewerbssumme verwies er darauf, dass sich der Stadtrat mit diesem Wettbewerbsverfahren dem Grunde nach und inhaltlich bereits in der Sitzung am 29. Januar 2019 ausführlich beschäftigt dort auch das Verfahren als solches (einschl. der Bedingungen, Kriterien und Besetzung des Preisgerichtes) auch gebilligt hatte. Damals war man noch von vorläufig 115.000 € ausgegangen. Nun belaufen sich diese voraussichtlich auf ca. 130.000 €. Tatsächlich geht es um eine Erhöhung um (nur) 6.000 €, weil die Regierung der Oberpfalz die Mehrkosten mit ca. 60 % bezuschusst. Im Zuge der Transparenz sollte diese Mitteilung nur als Vorab-Info für den Stadtrat dienen.

**Beschluss:**

Der Beschlussfassung über die (geringfügige) Erhöhung der Wettbewerbssumme wird zugestimmt.

**Abstimmung:**

Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	1

**Beschluss:**

Die Erhöhung der Wettbewerbssumme auf ca. 130.000,00 € und der damit gegenüber dem Beschluss vom 29. Januar 2019 eintretenden Erhöhung des städtischen Eigenanteils um ca. 6.000 € wird zur Kenntnis genommen und gebilligt.

**Abstimmung:**

Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	1

**Beschluss:**

Dem Geschäftsordnungsantrag auf Ende der Diskussion über den ZOB wird zugestimmt.

**Abstimmung:**

Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	2

## **Beschluss**

### **Nr. 25**

#### **31. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes O 65 - Weidach Nord 2; Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Abwägung); Feststellungsbeschluss**

**Sachverhalt:**

Der Stadtrat der Stadt Füssen billigte am 15.11.2018 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplans bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltprüfung in der Fassung vom 15.11.2018.

Im Verfahren konnte auf die frühzeitige Beteiligung verzichtet werden, da die dahingehende Information und Erörterung bereits auf der Ebene der Bebauungsplanaufstellung erfolgt ist (§ 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BauGB).

Die Öffentlichkeit wurde im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung unterrichtet. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltprüfung, lag in der Zeit vom Donnerstag, 24.01.2019 bis Montag,

25.02.2019 im Rathaus der Stadt Füssen öffentlich aus und konnte dort von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gleichzeitig beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

## A) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

### 1. Stellungnahmen ohne Anregungen / Hinweise bzw. solche, die keiner Abwägung bedürfen (es gilt jeweils der Originaltext):

1. Regierung von Schwaben – Landesplanung – vom 29.01.2019 – dem Bauleitplanvorhaben stehen landesplanerische Belange nicht entgegen.
2. Bayerischer Bauernverband vom 01.02.2019 - keine Äußerung.
3. Landratsamt Ostallgäu – Kommunale Abfallwirtschaft – vom 23.01.2019 – Seitens der kommunalen Abfallwirtschaft gibt es keine Einwände.
4. Landratsamt Ostallgäu – Untere Immissionsschutzbehörde – vom 15.02.2019 – keine Äußerung.
5. Landratsamt Ostallgäu – Untere Wasserrechtsbehörde – vom 21.01.2019 – keine Äußerung.
6. Wasserwirtschaftsamt Kempten – vom 23.01.2019 – aus fachlicher Sicht des WWA Kempten bestehen keine Einwände zu der vorgelegten Planung.
7. Schwaben Netz GmbH – vom 22.01.2019 – keine Einwände.
8. Regionaler Planungsverband Allgäu vom 20.02.2019 – dem oben genannten Bauvorhaben stehen keine regionalplanerischen Belange entgegen.
9. Elektrizitätswerke Reutte GmbH & Co. KG vom 01.02.2019 – keine Äußerung.
10. Gemeinde Pfronten vom 21.01.2019 – keine Äußerung.
11. Gemeinde Eisenberg vom 13.02.2019 – keine Äußerung.
12. Gemeinde Rieden am Forggensee vom 14.02.2019 – keine Äußerung.

Verfahrensvorschlag: Der Stadtrat nimmt dies ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis.

### 2. Stellungnahmen mit inhaltlichen Äußerungen, die einer Abwägung oder Kenntnisnahme bedürfen

#### Auswertung und Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme

Ifd. Nr.	Anregung – Situationsbeschreibung in Kurzfassung (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	Abwägung und Beschluss
1	<p><b>Landratsamt Ostallgäu – Untere Bodenschutzbehörde – vom 28.01.2019</b></p> <p><b>Altlasten:</b> Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in Bezug auf Altlasten und Altlagerungen überprüft. Nach den bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Unterlagen befinden sich im Geltungsbereich des Planes keine altlastverdächtigen Ablagerungen.</p> <p><b>Schutzgut Boden:</b> Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten.</p> <p>Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und</p>	<p>Es wurde eine orientierende Untersuchung in Bezug auf Altlasten/ Abfallrecht durch den Sachverständigen Dr. Jörg Danzer vorgenommen – siehe Untersuchungsbericht vom 11.12.2017. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich nach jetzigen Erkenntnissen um unbelasteten und einwandfreien Kies,</p>

Ifd. Nr.	Anregung – Situationsbeschreibung in <b>Kurzfassung</b> (es gilt die <b>Originalfassung</b> der jeweiligen Stellungnahme!)	Abwägung und Beschluss
	schadlos zu entsorgen, Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.	welches zu Baumaßnahmen verwendet werden kann. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.  In der Flächennutzungsplanung ist keine dahingehende Änderung erforderlich.
2	<p><b>Landratsamt Ostallgäu – Untere Naturschutzbehörde – vom 22.02.2019</b></p> <p><b>Umweltprüfung:</b> Bei der Bewertung der Schutzgüter ist nach dem Bauleitfaden der Boden in Kategorie II unterer Wert (mittlere Bewertung) sowie Wasser in Kategorie I oberer Wert (eigentlicher Auenstandort!) einzustufen. Dies ist zu berichtigen.</p> <p><b>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:</b> Mit der Geländeauffüllung ist ein Abstand von 5 m zu den westlich angrenzenden Biotopflächen einzuhalten.</p>	<p>Die Angaben werden in der Begründung geändert nach folgenden Vorgaben:</p> <p><u>Boden</u> Baubedingte Beeinträchtigung = hoch anlagenbedingte Beeinträchtigung = gering betriebsbedingte Beeinträchtigung = gering Ergibt somit für den Boden die Erheblichkeit der Auswirkungen als <b>MITTEL</b> eingestuft.</p> <p><u>Wasser</u> Aufgrund der Tatsache, dass es sich eigentlich um einen Auenstandort handelt wird die Erheblichkeit der Auswirkungen als <b>MITTEL</b> eingestuft.</p> <p>Der minimale Abstand zwischen der westlichen Baugrenze und der Biotopfläche beträgt 6,00 m. Die östliche Grenze der Biotopfläche verläuft auf einem Höhenniveau zwischen 784m üNN und 790m üNN. Die Höhe des FFB ist im Bebauungsplan auf 784,50m üNN festgelegt, das Gelände wird auf ca. 784m üNN aufgeschüttet werden. Die Biotopfläche ist folglich von der Aufschüttung nicht betroffen. Entlang der westlichen Grenze des Bebauungsplanes wird eine Mulde zur Entwässerung des anfallenden Oberflächenwassers ausgebildet. Somit ist die Biotopfläche weder durch stauendes Wasser noch durch Oberflächenwasser aus dem Baugebiet gefährdet.</p> <p>Zur Klarstellung der Geländeänderung wird die Begründung unter Punkt 5 Ablagerungen / Auffüllung wie folgt präzisiert:</p> <p><i>„Die Fertigfußbodenhöhen der Gebäude in den Wohnbauflächen und im Sondergebiet werden aufgrund des notwendigen Hochwasserschutzes auf eine Höhe von 784,50 m üNN festgesetzt. Die Garagen sind mit einer Höhenlage zwischen 784,20 m üNN bis 784,50 m üNN festgesetzt. Die Erschließungsstraße befindet sich auf Höhen zwischen 783,50 m üNN (Anschluss an die Weidachstraße) und 784,50 m üNN (Hochpunkt). Die gesamte Fläche wird folglich auf ca. 784,30 m üNN aufgeschüttet. Lediglich im Bereich der</i></p>

Ifd. Nr.	<b>Anregung – Situationsbeschreibung in Kurzfassung</b> (es gilt die <b>Originalfassung</b> der jeweiligen Stellungnahme!)	<b>Abwägung und Beschluss</b>
		<p><i>Gebäudeanschlüsse wird in Teilbereichen eine Aufschüttung auf 784,50 m üNN erfolgen, damit eine barrierefreie Erschließung der Gebäude ermöglicht wird. Nach Süden, Osten und Westen wird jeweils auslaufend an das Urgelände abgebösch. Das Urgelände hat leichte topographische Bewegungen, das Auffüllen bedeutet im Mittel eine Auffüllung von rd. 1,50 m. Auf der Nordseite wird dies in der angrenzenden Grünfläche verzogen.“</i></p> <p>Abstimmung 20 : 0 Stimmen</p>
3	<p><b>Abwasserzweckverband – vom 18.02.2019</b></p> <p>Sofern das neue Baugebiet abwassertechnisch an den städtischen Kanal in der Weidachstraße angeschlossen wird, der dann in den Ablauf des Stauraumkanals Ost einmündet, bestehen seitens des AZV keine Einwände.</p>	<p>Das neue Baugebiet wird an den städtischen Kanal angeschlossen. In der Begründung ist dies bereits unter Punkt 10.3 beschrieben.</p> <p>In der Flächennutzungsplanung ist keine dahingehende Änderung oder weitere Berücksichtigung erforderlich.</p> <p>Abstimmung 20 : 0 Stimmen</p>
4	<p><b>Gemeinde Schwangau vom 05.02.2019</b></p> <p>Der Gemeinderat bringt keine Anregungen zu dem Verfahren vor, da die Belange der Gemeinde Schwangau von der Planung nicht berührt werden.</p> <p>Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die Stadt Füssen aufgrund des Normenkontrollverfahrens gegen das Wasserschutzgebiet der Stadt Füssen auf Schwangauer Flur keine gesicherte Wasserversorgung hat.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Wasserversorgung ist für das gesamte Stadtgebiet zwingend erforderlich und als gesichert anzusehen.</p> <p>Abstimmung 18 : 2 Stimmen</p>
5	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren vom 31.01.2019</b></p> <p><u>Bereich Forsten:</u> Von der Änderung des Flächennutzungsplanes ist kein Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern betroffen (Art. 2 BayWaldG). Es erfolgt keine weitere Äußerung.</p> <p><u>Bereich Landwirtschaft:</u> Keine Einwendungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

## B ) Beteiligung der Öffentlichkeit

1. **Stellungnahmen der Öffentlichkeit ohne Anregungen / Hinweise bzw. solche, die keiner Abwägung bedürfen:**  
nicht vorhanden

**2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit, die einer Abwägung oder Kenntnisnahme bedürfen:**  
nicht vorhanden

Verfahrensvorschlag: Der Stadtrat nimmt dies ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis.

**Beschluss:**

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Abwägungsbeschlüsse stellt der Stadtrat der Stadt Füssen die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 26.03.2019, fest (= Feststellungsbeschluss).

**Abstimmung:**

Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0

**Beschluss  
Nr. 26**

**Dammsicherheit und Hochwasserentlastung am Ober- und Mittersee;  
Vorstellung und Billigung der geplanten Maßnahmendurchführung**

**Sachverhalt:**

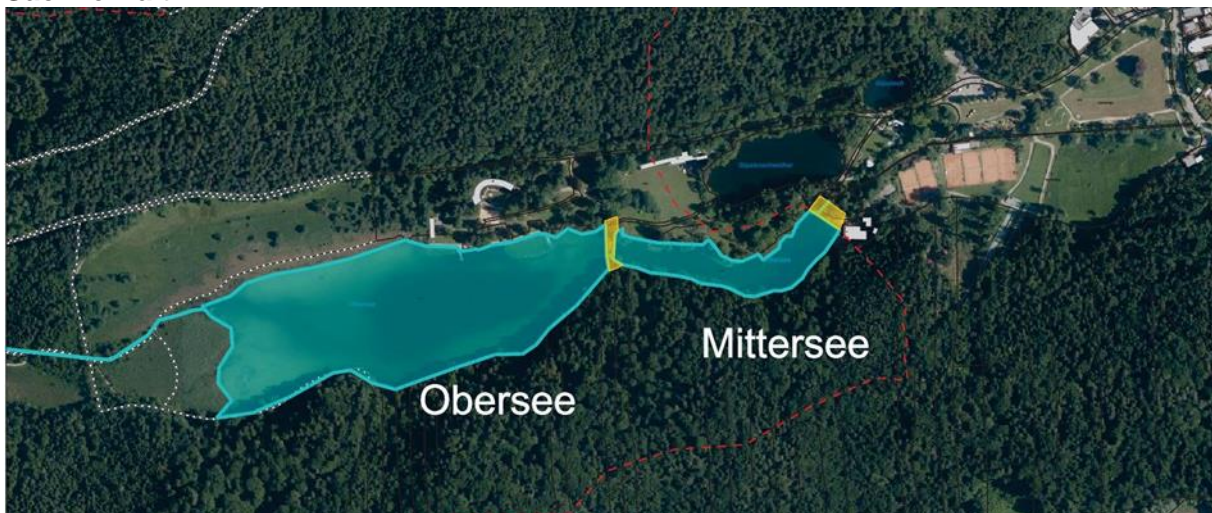


Abb.1 Weiheranlagen mit Dämmen

In einem Schreiben vom 03.07.2018 war die Stadt Füssen vom Landratsamt Ostallgäu, Untere Wasserrechtsbehörde, über die Erfordernis von ingenieurtechnischen Nachweisen für die Dammanlagen des Ober- und Mittersees in Bad Faulenbach informiert worden.

Ausgehend von diversen Schadensereignissen, die infolge von Extremwetterereignissen an Stauanlagen und Dammbauwerken in Bayern entstanden waren, hatten ab 2017 nach Anweisung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz Kontrollen der Wasserwirtschaftsämter an Stau- und Weiheranlagen stattgefunden.

Die jeweiligen Dämme des Ober- und Mittersees, die unmittelbar hintereinander angeordnet sind, beurteilen die Fachleute trotz der Mächtigkeit des Dammes am Mittersee aufgrund fehlender Hochwasserentlastungsanlagen als kritisch. Unterhalb des Mittersee-Dammes liegt ein Naherholungsgebiet, eine Minigolfanlage sowie das Wohngebiet Bad Faulenbach. Die beiden Stauanlagen sind in das mittlere Gefährdungspotential eingestuft; eine Überprüfung bzw. Nachweise nach DIN 19700 müssen nun erbracht werden.

Verantwortlich für die Sicherheitsnachweise der bestehenden Anlagen ist der jeweilige Eigentümer, im Falle von Ober- und Mittersee ist das die Stadt Füssen. Es gibt zu beiden Anlagen keine entsprechenden Unterlagen im Archiv der Stadt Füssen.

Die Vorgehensweise sollte analog dem Nachweis zu den Stauanlagen Eschacher Weiher durchgeführt werden.

In einem ersten Schritt wären dementsprechend die Nachweise nach DIN 19700 erforderlich. Konkret gefordert sind Standsicherheitsnachweise der Dämme mit vorheriger Vermessung, hydraulische Berechnungen und die Erstellung einer Betriebsvorschrift, die auch Handlungsanweisungen im Gefahrenfall enthalten muss. Hochwasserentlastungsanlagen fehlen gänzlich; hierzu muss ein Nachweis über Zulässigkeit des Fehlens geführt werden.

Aus den Ergebnissen der Untersuchungen wird folgen, ob die Anlagensicherheit gegeben ist oder ob Sanierungsmaßnahmen und zusätzliche Hochwasserentlastungsanlagen erforderlich sein werden.

Sowohl die ingenieurtechnischen Untersuchungen wie auch etwaige resultierende Ertüchtigungsmaßnahmen können durch staatliche Zuwendungen gefördert werden. Voraussetzungen hierzu ist jeweils die Einreichung von Förderanträgen beim Wasserwirtschaftsamt vor Veranlassung von Leistungen. Der Förderanteil des ersten Schrittes, der Anlagenuntersuchung, liegt bei 75%, der zweite Schritt - die Mängelbehebung wird dann in der Regel mit 50% bezuschusst.

Die Untersuchungsleistung und die dann gegebenenfalls folgende, eigentliche Ertüchtigung der Stauanlagen sind jeweils eigenständige Projekte und müssen getrennt beantragt und abgewickelt werden.

### **Zeitlicher Ablauf der Überprüfungen:**

- |                    |   |
|--------------------|---|
| Februar 2019:      | Rodung von Gehölzen im Dammbereich nach Ortstermin mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und der Unteren Naturschutzbehörde  |
| 27.02.2019:        | Prüfung der Angebote zu den Untersuchungsleistungen   |
| 06.03.2019:        | Zustimmung der Vergabe der Teilleistung Dammvermessung in Zuständigkeit des Ersten Bürgermeister Paul Jacob unter Vorbehalt der Genehmigung einer Vorzeitigen Baufreigabe durch das Wasserwirtschaftsamt / Land Bayern.                 |
| 26.03.2019:        | Beschluss des Stadtrats zur Veranlassung der erforderlichen Schritte Vergabebeschluss über die Ingenieursleistungen zur Untersuchung der Stauanlagen, unter dem Vorbehalt, dass ein positiver Zuwendungsbescheid vom Land erteilt wird. |
| Ende März 2019:    | Bescheid über Vorzeitige Baufreigabe wird erwartet<br>Danach Beauftragung der Vermessungsleistungen   |
| Anfang April 2019: | Abstau der Weiher und Durchführung der Vermessungen   |
| Mai 2019:          | Zuwendungsgenehmigung in Höhe von 75% wird erwartet   |
| Anschließend:      | Beauftragung gemäß dem Vergabebeschluss vom 26.03.2019<br>Ausführung der Untersuchungen und Erstellung des Gutachtens durch das Ingenieurbüro   |

Frühjahr 2020: Vorliegen der Untersuchungsergebnisse mit Maßnahmenempfehlung

Anschließend: gegebenenfalls Planung und Ertüchtigung der Stauanlagen nach gesonderter Beratung und Beschlussfassung des Stadtrats

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Die Kosten für die Untersuchungsleistungen sind im Haushaltsansatz 2020 enthalten.  
Die Vergabe an ein Ingenieurbüro muss im nicht-öffentlichen Sitzungsteil behandelt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Beschluss:**

Vorbehaltlich einer Förderzusage wird den ingenieurtechnischen Untersuchungen hinsichtlich der Standsicherheit, den hydraulischen Berechnungen und der Erstellung einer Betriebsvorschrift für die Dämme des Ober- und Mittersees zugestimmt. Die insoweit aufgezeigte Maßnahmenabwicklung wird gebilligt und die Stadtverwaltung mit der Durchführung und Veranlassung der erforderlichen Schritte und Maßnahmen beauftragt.

#### **Abstimmung:**

Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0

### **Beschluss Nr. 27**

#### **Kurhausbetriebe der Stadt Füssen; Bestellung eines Werkleiters**

##### **Sachverhalt:**

Die Kurhausbetriebe der Stadt Füssen sind ein Eigenbetrieb der Stadt Füssen i.S.d. Art. 88 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Eigenbetriebsverordnung (EBV). Die für den Eigenbetrieb Kurhausbetriebe der Stadt Füssen zuständigen Organe sind in §§ 3 ff der Betriebssatzung geregelt. Die Werkleitung als ein Organ des Eigenbetriebs besteht aus einem Werkleiter (§ 4 Abs. 1 Betriebssatzung), der vom Stadtrat gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Betriebssatzung zu bestellen ist.

Bis zum 30.06.2018 war der zwischenzeitlich ausgeschiedene Stadtkämmerer Herr Tobias Rösler zum Werkleiter bestellt. Als dessen Nachfolger wird daher vorgeschlagen Herrn Marcus Eckert mit Wirkung vom 01.08.2018 zum Werkleiter der Kurhausbetriebe der Stadt Füssen zu bestellen. Vom 01.07.2018 bis 31.07.2018 führt der stellvertretende Werkleiter Herr Helmut Schauer die Dienstgeschäfte.

Die Bestellung ist vom Werkausschuss vorzubereiten (§ 5 Betriebssatzung). Der WA fasste bereits in der Sitzung am 24.07.2018 den einstimmigen Empfehlungsbeschluss Herrn Eckert zum Werkleiter zu bestellen. Erst im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde festgestellt, dass ein entsprechender Beschluss des Stadtrats noch fehlt.

Eine rückwirkende Bestellung ist nach Rücksprache mit dem Bay. Kommunalen Prüfungsverband zulässig.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt Herrn Tobias Rösler mit Wirkung zum 30.06.2018 als Werkleiter der Kurhausbetriebe der Stadt Füssen abuberufen und Herrn Marcus Eckert zum 01.08.2018 zum Werkleiter zu bestellen.

**Abstimmung:**

Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0

**Beschluss  
Nr. 28****Jahresabschluss der Kurhaus-Betriebe der Stadt Füssen für das Wirtschaftsjahr 2017;  
Feststellung, Behandlung des Jahresergebnisses und Erteilung der Entlastung****Sachverhalt:**

Die Kurhaus-Betriebe der Stadt Füssen sind ein Eigenbetrieb der Stadt Füssen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des Art. 88 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und § 1 der Eigenbetriebsverordnung (EBV). Der Eigenbetrieb besteht nur noch aus dem Haus des Gastes „Haus Hopfensee“ im Ortsteil Hopfen am See. Das Kurhaus Füssen wurde im Jahr 2013 veräußert und zwischenzeitlich abgerissen.

**Jahresabschluss**

Bilanzsumme zum 31.12.2017 (Aktiva/Passiva)	955.699,67 EUR
Jahresgewinn	882.442,29 EUR
Verlustvortrag vor Gewinnverwendung:	-13.884.768,21 EUR

**Erträge:**

Die im Wirtschaftsjahr 2017 erzielten Erträge entstanden im Wesentlichen aus einem Anteil aus der Schuldendiensthilfe der Stadt Füssen in Höhe von 110.000 EUR und der Überlassung eines Anteils des gewerblichen Fremdenverkehrsbeitrags von 30.000 EUR. An Umsatzerlösen aus dem „Kerngeschäft“, der Verpachtung des Hauses Hopfensee wurden lediglich 5.000 EUR erwirtschaftet.

Als Sondereffekt auf Grund des laufenden CHF-Darlehens treten die Erträge aus der Währungsumrechnung in Höhe von 947.407,24 EUR auf, die auf den zum Bilanzstichtag gestiegenen Kurs (1,1702 CHF, 2016: 1,0739 CHF) zurückzuführen sind.

**Aufwendungen:**

Die Abschreibungen wurden mit 54.102,00 EUR (Vj. 55.072,03 EUR) verbucht.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Unterhaltsmaßnahmen, Bewirtschaftungskosten, Rechts- und Beratungskosten sowie Verwaltungskostenbeitrag) addieren sich auf 109.238,31 EUR (Vj. 164.887,78 EUR – wobei hierbei 102.591,81 EUR auf Kursverluste entfielen).

Für Zinsen und ähnliche Aufwendungen beträgt das Ergebnis 48.163,23 EUR (Vj. 42.053,70 EUR)  
Die Zinsen beziehen sich auf die Zinsleistungen aus dem CHF-Darlehen.

Die Grundsteuer für das Haus Hopfensee wurde mit 4.369,74 EUR verbucht.

**Gewinnverwendung:**



Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 weist einen Verlustvortrag von -13.884.768,21 EUR und einen Jahresgewinn von 882.442,29 EUR aus.

Vorschlag zur Gewinnverwendung: Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

#### **Bestätigung des Abschlussprüfers:**

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2017 in der aus den Anlagen zum Prüfbericht ersichtlichen Fassung hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband am 27.04.2018 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der BKPV stellt dabei jedoch fest: „Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse ergab eine bilanzmäßige Überschuldung; der Fortbestand des Unternehmens aus eigener Ertragskraft ist nicht möglich.“

#### **Erteilung der Entlastung:**

Die Entlastung ist ein Zeichen der Billigung der Betriebsführung im entsprechenden abgelaufenen Wirtschaftsjahr und ein Vertrauensbeweis für das zukünftige Handeln der Werkleitung. Die Entlastung kann grundsätzlich nur Gegenstände der vorherigen Jahresabschlussprüfung, insbesondere die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, umfassen. Somit bleiben beispielsweise persönliche Eigenschaften der Werkleiter, wie Engagement und Zielstrebigkeit außer Betracht. Die Gemeindevertretung hat nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der ihr vorliegenden Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung und diesbezüglicher Stellungnahmen sachgerecht über die Entlastung der Werkleitung zu entscheiden und einen Beschluss zu fassen. Durch den Beschluss der Gemeindevertretung über die Entlastung wird die Überzeugung zum Ausdruck gebracht, dass es keine aus der Betriebsführung resultierenden Ansprüche gibt. Eine Verweigerung der Entlastung ohne erkennbaren sachlichen Grund ist unzulässig. Hingegen ist eine Entlastung mit Einschränkungen möglich. Bei Entlastungsverweigerung oder eingeschränkter Entlastung sind der Umfang der Einschränkungen und die Gründe für die Entscheidung anzugeben.

Über die Entlastung ist in einem von der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses getrennten Beschluss zu befinden.

#### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss 2017 der Kurhaus-Betriebe der Stadt Füssen, vorbehaltlich etwaiger Feststellungen der örtlichen Rechnungsprüfung, wie folgt fest:
  - 1.1. Die Bilanz der Kurhausbetriebe der Stadt Füssen wird zum 31.12.2017 auf der Aktiv- und Passivseite mit je 955.699,67 EUR festgestellt.
  - 1.2. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird mit einem Jahresgewinn von 882.442,29 EUR festgestellt.
  - 1.3. Der Jahresgewinn von 882.442,29 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

#### **Abstimmung:**

Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0

#### **Beschluss:**

1. Der Jahresabschluss 2017 der Kurhausbetriebe der Stadt Füssen wird gemäß § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung öffentlich bekanntgegeben.

#### **Abstimmung:**

Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0

#### **Beschluss:**

1. Für das Wirtschaftsjahr 2017 wird – vorbehaltlich der örtlichen Rechnungsprüfung - gemäß Art. 102 Abs. 3 GO dem ersten Bürgermeister und der Werkleitung Entlastung erteilt.

**Abstimmung:**

Ja-Stimmen            19  
Nein-Stimmen        0

Der Vorsitzende nimmt an Beratung und Abstimmung nicht teil.

**Beschluss  
Nr. 29**

**Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26. Februar 2019**

**Sachverhalt:**

Zur Genehmigung steht die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 26. Februar 2019 an.

**Beschluss:**

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 26. Februar 2019 wird genehmigt.

**Abstimmung:**

Ja-Stimmen            20  
Nein-Stimmen        0

**Vormerkung**

**Anträge, Anfragen**

**Sachverhalt:**

**Fischereirecht Faulenbacher Seen**

Christine Fröhlich spricht den Zeitungsartikel bezüglich des Hotels am Festspielhaus und der angekündigten Klage des Fischereivereins an. Sie fragt ob das Fischereirecht wirklich entzogen wurde.

Der Vorsitzende berichtete ausführlich über das stattgefundene Gespräch mit dem Kreisfischereiverein. Hier habe er versucht herauszubekommen, warum sie die Hotelplanungen ablehnen und klagen wollen. Er habe anhand von Plänen die Standorte erläutert und auch angemerkt, dass das Vereinsheim sowie die Slipanlage im Landschaftsschutzgebiet liegen. Ungeachtet dessen äußerte der Kreisfischereiverein seine grundsätzliche Ablehnung. Nach diesem Thema informierte der Vorsitzende die Vertreter des Kreisfischereivereins über den Ende diesen Jahres auslaufenden Pachtvertrag für die Faulenbacher Seen; er kündigte an, dass die Stadt diese Neuverpachtung entsprechend ausschreiben müsse. Von einer vorzeitigen Kündigung war keine Rede, der Pachtvertrag läuft noch bis Ende 2019. Er war deshalb sehr überrascht über die – schlichtweg falsche - Aussage, er habe den Vertrag gekündigt.

Ursula Lax verweist auf die Aussage von Dr. Born, Bezirk Schwaben, dass ein Hotel-Bau dort fachlich möglich ist, wenn die Festsetzungen im Bebauungsplan eingehalten werden.

**Venetianerwinkel**

Winfried Gößler führt aus, dass die Schranken beim Venetianerwinkel überdurchschnittlich lange geschlossen bleiben. Manche Autofahren oder auch Radler bzw. Fußgänger fahren bzw. zwängeln sich dann bei Rot über die Gleise, was ein erhebliches Gefahrenpotential in sich berge. Er bittet,

hier mit der Bahn eine Regelung zu finden. Auch Georg Waldmann bestätigt die Ausführungen seines Vorredners; er musste geschlagene 14 Minuten dort warten.

### **Froschenseestraße**

Andreas Eggenberger erklärt, dass Herr Hollmann angerufen habe, und darum bittet eine Geschwindigkeitskontrolle durchzuführen, solange die Tunnelkreuzung gesperrt ist.

### **Verteilung von Flugblättern**

Dr. Christoph Böhm spricht die Verteilung von Flugblättern im Stadtrat an. Er habe im Herbst 2015 Flugblätter verteilt und ein Rüge erhalten. Jetzt habe er die Einladung zur Verleihung der ASF Rose erhalten. Die SPD mache die wohl nach Gutdünken. Der Vorsitzende antwortet, dass hier nur die Verwaltung Sitzungsvorlagen und dergl. verteile. Bei ihm wurde diesbezüglich nicht angefragt, geschweige denn dass er eine Genehmigung hierfür erteilt hätte.

### **Behindertenfreundlich**

Dr. Christoph Böhm spricht die öffentlichen Bauvorhaben an. Die SPD-Damen setzen sich hierbei immer dafür ein, dass die Bauten behindertengerecht sind. Dies sollte eigentlich selbstverständlich sein.

### **Feigeleweg**

Christine Fröhlich berichtet über den Verkehrsausschuss, bei dem es um den Feigeleweg ging. Sie fragte ob hier nicht eine Bodenwelle gebaut werden könnte. In Reutte gebe es dies auch. Bauamtsleiter Armin Angeringer berichtete über die Schwierigkeiten und Erschwernisse einer solchen Einrichtungen, weshalb diese auch bisher immer abgelehnt worden sei.

Erster Bürgermeister Iacob schließt die Sitzung, nachdem keine weitere Wortmeldung mehr vorliegt.

Iacob  
Erster Bürgermeister

Hartl  
Protokollführer